

18 Fachtierarzt für Klinische Labordiagnostik

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der ursprünglichen Fassung, in Kraft getreten am 01.03.2020)

Hinweis:

Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).

I Aufgabenbereich:

Hämatologische, biochemische, parasitologische, molekularbiologische, serologische und zytologische Diagnostik von Tierkrankheiten und Zoonosen

II Weiterbildungszeit:

4 Jahre

III. Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Klinische Labordiagnostik

4 Jahre

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Bakteriologie und Mykologie“, „Immunologie“, „Innere Medizin der Kleintiere“, „Innere Medizin der Pferde“, „Mikrobiologie“, „Parasitologie“, „Pathologie“ und „Virologie“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.2 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.1 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

1 Qualitative und quantitative hämatologische Untersuchungsmethoden inkl. Blutgerinnung

2 Biochemische, molekularbiologische, chemische und physikalische Untersuchungsverfahren mit biologischem Probenmaterial (insb. Blut, Punktate, Urin)

3 Funktionsteste der Organe und Stoffhaushalte

4 Fachrelevante Grundlagen der Mikrobiologie

5 Zytologie

6 Photometrie

7 Enzymaktivitäts- und enzymatische Metabolitbestimmungen

8 Analytik mit Chromatographieverfahren

9 Isotopen- oder Enzym-Immuntechniken

- 10 Serologische Untersuchungsverfahren, wie Komplementbindungsreaktion, Agglutination, Präzipitation, Immunofluoreszenz- und Enzym-Immuntechniken
- 11 Qualitative und halbquantitative parasitologische Untersuchungen
- 12 Methodenevaluation und -vergleich einschließlich Qualitätskontrolle
- 13 Beurteilung von Laborbefunden einschließlich statistischer Verfahren
- 14 Verfahren zur Prüfung diagnostischer Zuverlässigkeit bei Screeningtesten
- 15 Grundlagen der Epidemiologie und der Diagnostik in Populationen
- 16 Grundlagen der klinischen Interpretation diagnostischer Ergebnisse
- 17 Grundsätze der Laborleitung einschließlich Organisation, Kalkulation, Sicherheit
- 18 Qualitätskontrolle
- 19 Einschlägige Rechtsvorschriften

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit einschlägigem Aufgabenbereich
- 2 Zugelassene Laboratorien für veterinärmedizinische Diagnostik
- 3 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen:

- 1 Die bis zum Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) ausgesprochenen Anerkennungen zum Führen der Gebietsbezeichnung „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ bleiben gültig mit der Maßgabe, dass die in dieser WBO bestimmte Bezeichnung „Klinische Labordiagnostik“ nach Ablauf von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens zu führen ist.
- 2 Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser WBO (01.03.2020) eine Weiterbildung im Gebiet „Klinische Laboratoriumsdiagnostik“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen und erhält die Gebietsbezeichnung „Klinische Labordiagnostik“.
- 3 Anträge nach Abs. 2 können nur innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser WBO (01.03.2020) gestellt werden.